

In dieser Ausgabe der SWDSZ möchten wir Ihnen mit unserer Serie „Waffenrecht“ einige zusätzliche Hinweise zum Waffenrecht an die Hand geben. Darüber hinaus veröffentlichen wir in dieser Ausgabe unabhängig vom Hauptthema Gerichtsurteile, um auf die Brisanz der Thematik hinzuweisen.

Teil 11/11:

Hinweise des Innenministeriums zum Vollzug des Waffenrechts (Vom 20. März 2013 - Az. 4-1115.0/279-1-) sowie Gerichtsurteile

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012 (BAnz. vom 22. März 2012 Nummer 47a) soll einen einheitlichen Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) durch die Waffenbehörden der Länder gewährleisten. Das Innenministerium weist zum Vollzug des Waffenrechts in Baden-Württemberg ergänzend auf Folgendes hin (Die Nummerierung orientiert sich an der WaffVwV):

Zu 55.2 Verfahren zur Erteilung von Ersatzbescheinigungen

Die Zuständigkeit für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf von Ersatzbescheinigungen ist nach § 48 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz (DVOWaffG) auf alle Ministerien sowie auf weitere Behörden, Dienststellen und Einrichtungen übertragen worden.

Für alle anderen waffenbehördlichen Verfahren, die für Inhaber von Ersatzbescheinigungen zur Anwendung kommen, ist nach § 1 Absatz 1 DVOWaffG die untere Waffenbehörde zuständig, in deren Bereich die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Zuständigkeit der unteren Waffenbehörde erstreckt sich für diesen Personenkreis insbesondere auf die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 4 Absatz 3 WaffG und die Durchfüh-

rung von Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 6 WaffG.

Die für die Erteilung der Bescheinigungen nach § 3 Absatz 1 DVOWaffG zuständigen Stellen haben der zuständigen Waffenbehörde folgende Daten und Nachweise zu übermitteln:

- Familienname, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift des Inhabers der Bescheinigung;
- die Waffendaten (Waffentyp, Modell, Hersteller, Kaliber, Seriennummer);
- die sonstigen Inhalte der Bescheinigung (Tag der Ausstellung, Gültigkeitszeitraum von - bis, gegebenenfalls inhaltliche Auflagen und Beschränkungen);
- eine Kopie der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der Bescheinigung, dass der Übermittlung der Daten an die Waffenbehörde zugestimmt wird;
- einen Nachweis des Inhabers der Ersatzbescheinigung über die sichere Aufbewahrung seiner Waffen und Munition nach § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG. Ob das Sicherheitsbehältnis den waffenrechtlichen Anforderungen entspricht, ist von der unteren Waffenbehörde zu prüfen.

Die Waffenbehörde unterrichtet nach § 44 Absatz 1 WaffG die zuständige Meldebehörde. Endet die Gültigkeit einer Ersatzbescheinigung durch Fristablauf oder durch Widerruf, weil die Voraussetzungen für die Erteilung nach § 55 Absatz 2 WaffG nicht mehr vorliegen, unterrichtet die nach § 3 Absatz 1 DVOWaffG zuständige Stelle die zuständige Waffenbehörde. Werden der zuständigen Waffenbehörde im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung der Inhaber von Ersatzbescheinigungen nach § 4 Absatz 3 oder im Rahmen der Überprüfung der Aufbewahrung der Waffen und Munition nach § 36 Absatz 3 WaffG Tatsachen bekannt, die zu einem Widerruf der Ersatzbescheinigung nach § 45 Absatz 2 WaffG führen können, so teilt sie dies der für den Widerruf der Bescheinigung nach § 3 Absatz 1 DVOWaffG zuständigen Stelle mit. Diese unterrichtet die Waffenbehörde über das Ergebnis ihrer Prüfung. Im Einzelnen wird auf das Schreiben des Innenministeriums vom 6. April 2011, Az. 4-1115.0/222 (vgl. Anlage 5), hingewiesen. Alle in früheren Schreiben des Innenministeriums enthaltenen Anordnungen, die den vorstehenden Hinweisen entgegenstehen, werden mit Bekanntmachung dieser Hinweise aufgehoben.

Wichtige Urteile für Sportschützen Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten (Quelle: DSZ 2013/09)

In den vergangenen Monaten sind wieder Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VG) ergangen, die sich mit dem Widerruf von Waffenbesitzkarten (WBK) und Jagdscheinen wegen Unzuverlässigkeit der Waffenbesitzer befassen.

Waffen im Wohnzimmerschrank

Der Kläger, ein Jäger, besitzt seit 1982 Waffen. Im Jahre 2011 kam es zu Strafanzeigen seiner Ex-Freundin wegen Nachstellung und seiner Ehefrau wegen häuslicher Gewalt. Die Ehefrau teilte der Polizei mit, ihr Ehemann verwahre seine Waffen in einem Wohnzimmerschrank. Daraufhin kontrollierte die Behörde die Aufbewahrung. Der anwesende Kläger teilte mit, dass ein Waffenschrank bestellt sei; die Ehefrau gewährte der Polizei Zutritt zur Wohnung und öffnete den Wohnzimmerschrank mit einem auf dem Schrank liegenden Schlüssel.

Den Widerruf der WBK hielt das VG für rechtmäßig. Der Kläger habe gegen die Aufbewahrungspflichten verstoßen und einem unberechtigten Dritten, hier seiner Ehefrau, die Möglichkeit des Zugriffs eingeräumt. Dies sei im Hinblick auf die Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt besonders schwerwiegend. Den Einwand des Klägers, er habe die Waffen im Hinblick auf den bestellten Tresor erst am gleichen Morgen von einem Jagdfreund abgeholt, wies das VG zurück, weil Waffen und Munition angesichts des hohen Gefahrenpotentials auch nicht kurzzeitig unsicher aufbewahrt werden dürfen. Auch das jahrzehntelange unbeanstandete Verhalten des Klägers vermag an der negativen Prognose hinsichtlich seines Verhaltens nichts zu ändern.

(VG Aachen, Urteil vom 10.6.2013 – 6 K 2061/11)